

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0162/25/1-BA

Ergebnis: Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer
2
Datum des Beschlusses: 23.06.2025

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Lokalzeitung veröffentlicht am 17.01.2025 einen Artikel mit dem Titel „Interessenvertreter gesucht“ und der Unterzeile „Zwei Bewerber für [Dorf], aber nur einer genannt“. Wie die Zeitung erklärt, handelt es sich beim Amt des Interessenvertreters um ein ehrenamtliches. Der vorherige Interessenvertreter Y für das Dorf, ein ehemaliges Mitglied des Gemeinderates, sei im Zuge der jüngsten Kommunalwahl „quasi“ abgewählt worden. Allerdings habe der Bürgermeister bei der vergangenen Gemeinderatssitzung nur diesen Bewerber für das Amt des Interessenvertreters vorgestellt. Der Bürgermeister habe in die Runde gefragt, ob es noch weitere Interessenten für das Amt gebe, während der vorherige Interessenvertreter, ein langjähriger Unterstützer und Freund des Bürgermeisters, in der ersten Reihe gesessen habe. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte der Bürgermeister erwähnen müssen, so die Zeitung, dass eine zu diesem Termin verhinderte Ratsfrau ebenfalls Interesse an dem Amt bekundet habe. Diese Ratsfrau habe das mit Abstand beste Wahlergebnis der Gemeinde bei der jüngsten Kommunalwahl erzielt.

II. Der Beschwerdeführer ist der genannte Bürgermeister. Er macht Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex geltend. Er sagt, es sei „nicht ganz“ korrekt, dass es zwei Bewerber für das Amt des Interessenvertreters gebe. Genau genommen gebe es „einen Bewerber und eine Interessensbekundung“. Das führt der Beschwerdeführer nicht weiter aus.

Weiter erklärt der Beschwerdeführer, nicht er habe den ehemaligen Interessenvertreter erneut für das Amt vorgeschlagen, sondern ein Mitglied der Fraktion Freie Wählergemeinschaft. Er

habe keine Kenntnis davon gehabt, dass die Fraktion den Mann vorschlagen wollte. Auch habe der vorige Interessenvertreter nicht erneut sein Interesse bekundet.

Darüber hinaus habe die Zeitung es unterlassen, dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme zum Sachverhalt zu geben.

III. Für die Zeitung nimmt deren Chefredakteurin Stellung. In dem Zeitungsartikel gehe es thematisch überwiegend darum, dass der Bürgermeister eines Ortes bei der Vorstellung der Bewerber oder Interessenten für den ehrenamtlichen Posten des Interessenvertreters für den Ort im Zuge des TOP 14 „Anfragen und Anregungen“ bei der öffentlichen Nennung eines Bewerbers den Namen der Mitbewerberin X nicht genannt habe. Man verweise in diesem Zusammenhang auf das Protokoll der Ratssitzung, das man mit übersende, hier speziell auf die Niederschrift zu TOP 14.

Der Zeitung sei bekannt gewesen, dass die Mitbewerberin X während einer vorherigen Ratssitzung ihr Interesse bekundet habe, als Interessenvertreterin für den Ort zu fungieren. Danach habe es mündlich eine weitere Bekundung von Bewerberin X diesbezüglich direkt gegenüber dem Bürgermeister gegeben, was X der Altmark-Zeitung auf explizite Nachfrage bestätigt habe.

Aufgrund der Beschwerde beim Presserat habe die Zeitung, konkret der Verfasser des mit der Beschwerde belegten Artikels, am heutigen Mittwoch, 08.05.2025, noch einmal bei Bewerberin X nachgefragt. Hierzu die Stellungnahme des Verfassers:

„Heute früh hat mir X gesagt, dass dies der Bürgermeister bei einem kürzlichen Krisentreffen im Zuge der von X mit unterzeichneten Dienstaufsichtsbeschwerde gegen ihn auch gar nicht mehr abstreite. Der Bürgermeister erinnere sich demnach, dass X ihr Anliegen bereits zweimal geäußert habe, und habe dies in dem Gespräch mit ihr auch bestätigt, wie wiederum sie bestätigt habe. Bei der besagten Ratssitzung sei ihm das ‚leider entfallen‘, so der Bürgermeister gegenüber X.“

Daraufhin habe der Autor den Bürgermeister per Telefon kontaktiert, um sich dies auch von seiner Seite bestätigen zu lassen und seiner journalistischen Sorgfaltspflicht damit Genüge zu tun. „Er hat darauf aber nichts sagen wollen“, schildere der Autor, und weiter: „Herr *[Name Bürgermeister]* hat auf eine spätere schriftliche Stellungnahme verwiesen, die bis heute aber leider ausgeblieben ist.“ Abschließend sagt der Autor zu dieser Sache: „Meine Aufgabe als Pressevertreter sehe ich darin, Transparenz zu schaffen im Sinne der Leser, die nicht bei der Sitzung anwesend gewesen sind.“

Man füge für diesen Kontext einen WhatsApp-Screenshot der Nachricht von X an den Bürgermeister als Anlage an, außerdem einen weiteren Screenshot von der Berichterstattung über den gleichen Sachverhalt einer anderen Lokalzeitung vom 21.02.2025.

Abschließend erwähnt die Chefredakteurin noch, dass die entsprechende Ratssitzung aus formalen Gründen von der Kommunalaufsicht als rechtswidrig eingestuft worden sei und habe nachgeholt werden müssen. Unter anderem sei die Tagesordnung ungültig gewesen (ersichtlich aus „Niederschrift Ratssitzung *[Name Ort]*“, anbei). Auch hierzu liefert die Zeitung eine Stellungnahme des Autors: „Gegen den *[Name Ort]* Bürgermeister *[Name Bürgermeister]* haben einige Ratsmitglieder in den vergangenen Wochen eine Dienstaufsichtsbeschwerde an den Landkreis geschickt. Unter anderem wird ihm darin eine intransparente Amtsführung bezüglich der Informationspolitik im Rat vorgeworfen. Die bei der besagten Ratssitzung anwesende Verbandsgemeinde-Bürgermeisterin der zuständigen Verbandsgemeinde *[Name Verbandsgemeinde]*, *[Name Verbandsgemeinde-Bürgermeisterin]*, hat auf Anfrage der *[Name Zeitung]* bereits vor Wochen die Richtigkeit des besagten Zeitungsartikels über den

Interessenvertreter bestätigt. Auch sie habe darin keinen faktischen Fehler erkennen können, den es richtigzustellen gebe.“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Redaktion hätte den Bürgermeister und Beschwerdeführer vor Erscheinen des Artikels zu dem Vorwurf konfrontieren müssen, er habe die Interessensbekundung einer Ratsfrau für die Position der Interessensvertretung für den Ort in der Ratssitzung verschwiegen. Die Zeitung hat den Bürgermeister aber erst nach Erscheinen des Artikels um Stellungnahme gebeten – das ist zu spät und nicht mit den Grundsätzen fairer Berichterstattung vereinbar. Aus dem Protokoll der Ratssitzung, das die Zeitung ihrer Stellungnahme beigefügt hat, geht außerdem hervor, dass ein anderer Ratsherr und nicht der Bürgermeister und Beschwerdeführer den Bewerber Y vorgeschlagen hat. Die Zeitung hatte im Artikel und in ihrer Stellungnahme den Eindruck erweckt, der Vorschlag sei auch vom Bürgermeister gekommen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>